FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

19.05.2022
Nr. 25/2022
Seite 256 – 271

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Rettungswesen an der FH Münster (BB BA BiG – Rettungswesen) vom 19. Mai 2022

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Gesundheit

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Rettungswesen an der FH Münster (BB BA BiG – Rettungswesen) vom 19. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) hat der Fachbereich Gesundheit der FH Münster folgende Besondere Bestimmung der Prüfungordnung erlassen:

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Prüfungsformen	4
§ 6 Hausarbeiten	5
§ 7 Projektarbeiten	5
§ 8 Präsentationen	6
§ 9 Performanzprüfungen	6
§ 10 Portfolio	7
§ 11 Objective Structured Clinical Examination (OSCE) – Prüfung	7
§ 12 Prüfungsform in der Praxisphase 1: Praxisbericht	7
§ 13 Prüfungsformen in der Praxisphase 2: Anleitung, Schulung, Beratung	8
§ 14 Modulprüfungen des Studiums	9
§ 15 Praxisphasen	9
§ 16 Bachelorarbeit	10
§ 17 Inkrafttreten	11
Anlage 1: Studienplan	
Anlage 2: Modulübersicht mit Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen	

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Rettungswesen an der FH Münster (BA BiG – Rettungswesen) und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Rettungswesen zu analysieren, Lösungen methodisch und praxisgerecht zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (Kurzbezeichnung „B.A.“) verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Rettungswesen an der FH Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung.

(2) Die einschlägige Berufsausbildung ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen. Sie wird nachgewiesen durch die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ bzw. „Notfallsanitäter“ gemäß Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGB I S. 1348), in der aktuell gültigen Fassung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit einer Bewertung von „4,0“ oder besser im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 124 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte. Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Regelstudienzeit schließt zwei von der FH Münster betreute Praxisphasen ein (siehe § 15). Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß Anlage.

(2) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Sinne der §§ 15 f. AT PO auch aus einer Hausarbeit (§ 6), einer Projektarbeit (§ 7), einer Präsentation (§ 8), einer Performanzprüfung (§ 9), einem Portfolio (§ 10), einer OSCE Prüfung (§ 11), einem Praxisbericht (§ 12) oder einer Anleitung, Schulung bzw. Beratung (§ 13) bestehen. Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen in einer Modulprüfung ist möglich, wenn dies die Kompetenzorientierung der Prüfung erfordert.

(2) Bei der Ablegung der Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Bei einer Performanzprüfung, einer Präsentation, dem OSCE oder bei einer Anleitung, Schulung bzw. Beratung sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6
Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000 bis 45.000 Zeichen Umfang (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang) und einer Bearbeitungsdauer von acht Wochen. Abweichungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 7
Projektarbeiten

(1) In der Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt, sie bzw. er zur praxisbezogenen Entwicklung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und sie bzw. er hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder Produkte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über einen Bearbeitungszeitraum von maximal sechs Monaten erstellt werden.

(3) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 8
Präsentationen

(1) In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann. Präsentationen können als integrierte Modulprüfung auch während der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von 15.000 bis 20.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang) ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50 % in die Note ein.

(3) Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9
Performanzprüfungen

(1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen (theoretischen und praktischen) Anteilen zusammensetzen. In der Performanzprüfung soll insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und soll in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AT PO) durchgeführt werden. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20 bis 45 Minuten.

§ 10
Portfolio

(1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die/Der Studierende soll nachweisen, dass sie/er Zusammenhänge erkennt, den derzeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.

(2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Hausarbeiten entsprechend.

§ 11
Objective Structured Clinical Examination (OSCE) – Prüfung

(1) OSCE als objektiv, strukturierte, klinische Form der Kompetenzprüfung ist ein Prüfungsformat zur Abbildung einer klinischen Performanz. Die Durchführung findet an definierten Stationen statt, die die erwartete Performanz, hinsichtlich objektiv formulierter Erfolgskritierien und des geplanten strukturierten Ablaufes der Prüfung, abbilden.

(2) Die OSCE-Prüfung erfolgt in der Regel als Einzelleistung, indem der Prüfling einzelne Stationen duchläuft und die geforderte Performanz nachweist.

(3) Die Ergebnisse werden mittels Beobachtungsprotokollen und den schriftlichen Leistungsnachweisen, die an den einzelnen Stationen verlangt werden, nachgewiesen und dokumentiert.

§ 12
Prüfungsform in der Praxisphase 1: Praxisbericht

(1) Der Praxisbericht stellt die abschließende Prüfungsform der Praxisphase 1 dar und beinhaltet die Beschreibung

- einer systematischen Beobachtung und Auswertung einer Anleitungs-, Schulungs- oder Beratungssituation
- oder der Durchführung und Reflexion von Beratungs-, Schlungs- und Anleitungssituationen.

(2) Der Praxisbericht hat einen Umfang von ca. 30.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang). Der Bericht ist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern.

§ 13
Prüfungsformen in der Praxisphase 2: Anleitung, Schulung, Beratung

(1) Im Rahmen der Praxisphase 2 ist eine Anleitungs-, Schulungs- oder Beratungssituation als Prüfungsform anzuwenden

(2) Eine Anleitung, Schulung oder Beratung setzt sich jeweils aus theoretischen und praktischen Anteilen zusammen, wobei der Schwerpunkt auf der praktischen Umsetzung liegt. In den Praxisfeldern von Praxisanleitung und von Praxisbegleitung soll insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat ihr/sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(3) Der Inhalt einer Anleitung, Schulung oder Beratung wird mit der Einrichtung und der betreuenden lehrenden Person der FH Münster abgesprochen. Die Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und dauert 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat. Die Prüfungen werden in der Regel von einer/ einem Prüfer*in des Fachbereiches sowie einer/ einem Prüfer*in der Praxiseinrichtung abgenommen.

(4) Für die zu prüfende Anleitungs-, Schulungs- oder Beratungssituation in der Praxisphase 2 ist ein schriftliches Planungskonzept mit einem Umfang von ca. 30.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang) zu erstellen, das den prüfenden Personen mindestens sechs Werktage vor der geplanten Anleitungs-, Schulungs- oder Beratungssituation schriftlich vorzulegen ist. Bei der Benotung wird dieses Planungskonzept mit 30 %, die Durchführung der Anleitungs-, Schulungs- oder Beratungssituationen mit 30 % sowie eine Reflexion beider Teile mit 40 % berücksichtigt.

(5) Mit der Abgabe des schriftlichen Planungskonzepts ist bei Bedarf zugleich eine schriftliche Einwilligungserklärung des gewählten Patienten bzw. Angehörigen zu dessen Teilnahme an der Prüfung vorzulegen.

§ 14
Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Rettungswesen an der FH Münster sind die in den Anlagen aufgeführten Module durch Modulprüfungen oder Teilnahmenachweise erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft und bewertet jede prüfende Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe.

(3) Werden Inhalte in englischer Sprache vermittelt, können diese auch in englischer Sprache geprüft werden.

§ 15
Praxisphasen

(1) Das Studium umfasst zwei Praxisphasen. Die Praxisphasen sollen die Studentin bzw. den Studenten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphasen sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Die Praxisphase 1 besteht aus dem begleitenden Besuch einer Einrichtung der beruflichen Praxis von insgesamt mindestens 96 Stunden. Die Praxisphase 2 besteht aus dem begleitenden Besuch einer Einrichtung der beruflichen Praxis von mindestens 56 Tagen Dauer. Sie wird anteilig semesterbegleitend an drei Tagen pro Woche bis zum Ende des Kalenderjahres abgeleistet. Der verbleibende Umfang wird von den Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit davor abgeleistet.

(3) Zur Praxisphase 2 wird zugelassen, wer mindestens 80 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß Anlage 2 erworben sowie die Praxisphase 1 erfolgreich absolviert hat. Über die Zulassung zu den Praxisphasen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Entscheidung über das Internet ist ausreichend.

(4) Während der Praxisphasen wird die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten durch eine lehrende Person der FH Münster begleitet und betreut.

(5) Die Praxisphase 1 ist erfolgreich absolviert, wenn

1. ein Nachweis der Einrichtung der Berufspraxis über mindestens 96 Stunden Anwesenheit der Studentin bzw. des Studenten in der Einrichtung vorliegt und
2. der abschließende Praxisbericht nach § 12 mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Die Praxisphase 2 ist erfolgreich absolviert, wenn

1. ein Nachweis der Einrichtung der Berufspraxis über 56 Tagen berufspädagogische Tätigkeit in der Einrichtung vorliegt,
2. ein Nachweis der Einrichtung der Berufspraxis über sechs selbstständig geplante und durchgeführte Anleitungs-, Schulungs- oder Beratungssituationen vorliegt, von denen eine in einer Prüfungssituation gemäß § 13 geprüft und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 16
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelorarbeit betreut haben (Erstgutachterin bzw. -gutachter). Die prüfenden Personen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine der beiden prüfenden Personen soll eine Professur oder eine Promotion innehaben.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 75.000 bis 90.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang).

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Wird die Bachelorarbeit berufsbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu fünf Wochen. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abgabe der Bachelorarbeit ist frühestens nach 50 % der maximalen Bearbeitungszeit möglich.

(4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. mindestens seit zwei Semestern an der FH Münster im Bachelorstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Rettungswesen eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist und
2. alle Modulprüfungen des ersten bis vierten Semesters bestanden sowie die Praxisphasen mit Erfolg absolviert und damit insgesamt 135 LP erbracht hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist regelmäßig zu versagen, wenn

1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Rettungswesen ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 06.04.2022

Münster, den 19. Mai 2022

Der Präsident
der FH Münster



Prof. Dr. Frank Dellmann

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Anlage 1 Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang: **Berufspädagogik im Gesundheitswesen - Fachrichtung Rettungswesen (BA BiG RW)**

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e
V = Vorlesung
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
S = Seminar
P = Praktikum
PE = Prüfungselement
MP = Modulprüfung
TN = Teilnahmenachweis

Pädagogik
Bezugswissenschaften
Fachwissenschaften; Fachrichtung
Wahlpflichtbereich

		1. Semester							2. Semester							3. Semester							4.-6. Semester							Summe	
		SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP
	Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU				
	Module / Lehrveranstaltungen																														
1	**Methodische Grundlagen beruflicher Lehr- und Lernprozesse**							MP																						0	0,0
	Lehren und Lernen					4	2,5																							4	2,5
	Methodische Grundübungen und Moderationsprozesse					2	2,5																							2	2,5
2	**Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 1**							MP																						0	0,0
	Wissenschaftliches Arbeiten	2					2,0																							2	2,0
	Qualitative Methoden	2					2,5																							2	2,5
	Tutorium 1				1		0,5																							1	0,5
3	**Recht im Gesundheitswesen**							MP																						0	0,0
	Recht im Gesundheitswesen	4					5,0																							4	5,0
4	**Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 1**							MP																						0	0,0
	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik	2					2,5																							2	2,5
	Einführung in die Gesundheitswissenschaften	2					2,5																							2	2,5
5	**Pharmazie und Infektiologie**							MP																						0	0,0
	Pharmakologie und Toxikologie		2				2,5																							2	2,5
	Infektion und Hygiene		2				2,5																							2	2,5
6	**Werkstatt simulationsbasierten Lehrens und Lernens 1**														TN															0	0,0
	Einführung in das Simulationsbasierte Lernens und Skills-Taining		2				3,0																							2	3,0
	Entwicklung und Reflexion von Simulationstrainings									2				2,0																2	2,0
7	**Konzepte der beruflichen Bildung**														MP															0	0,0
	Konzepte beruflicher Bildung kompetenzorientiert anwenden												4	4,0																4	4,0
	Kompetenzorientiert prüfen												2	3,0																2	3,0
8	**Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2**														MP															0	0,0
	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2								4					5,0																4	5,0
9	**Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 2**														MP															0	0,0
	Empirie								2					2,5																2	2,5
	Statistik								2					2,0																2	2,0
	Tutorium 2												1	0,5																1	0,5
10	**Soziologie der Gesundheit**														MP															0	0,0
	Einführung in die Soziologie												2	2,5																2	2,5
	Soziologie im Handungsfeld der Gesundheitspädagogik												2	2,5																2	2,5
11	**Zielgruppenspezifische Akut- und Notfallversorgung**														MP															0	0,0
	Zielgruppenspezifische Kommunikation im Rettungsdienst												2	2,5																2	2,5
	Reflexion von Entscheidungs- und Grenzsituationen												2	2,5																2	2,5
12	**Kommunikation Konfliktmoderation**														MP															0	0,0
	Kommunikation und Konfliktmorderation												4	3,0																4	3,0
13	**Erwachsenenpädagogische Handlungsfelder**																					MP								0	0,0
	Erwachsenenbildung																				4	4,0								4	4,0
	Beratungsansätze und gruppenpädagogische Ansätze																				4	4,0								4	4,0
	Simulation von Beratungsanlässen im Skills-Lab																				2	2,0								2	2,0
14	**Psychologie und Gesundheitspsychologie**																					MP								0	0,0
	Einführung in die Psychologie															2						2,5								2	2,5
	Gesundheitspsychologie															2						2,5								2	2,5
15	**Notfallmedizin**																					MP								0	0,0
	Notfallmedizin																				4	5,0								4	5,0
16	**Internationalität und Interprofessionalität im Gesundheitswesen**																					MP*								0	0,0
	English for Health Care Professionals																				2	2,5								2	2,5
	Journal Club im interprofessionellen Kontext																				2	2,5								2	2,5
17	**Praxisphase 1 (Fortsetz. 4. Sem.)**																													0	0,0
	Vorbereitung Praxisphase 1																				1,5	5,0								1,5	5,0
	SUMME (1. - 3. Sem.)	*12*	*6*	*0*	*1*	*6*	*28,0*	*0*	*8*	*2*	*0*	*0*	*19*	*32,0*	*0*	*4*	*0*	*0*	*0*	*20*	*30,0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0,0*	*0*	***77,5***	***90,0***
		25							*29*							*23,5*							*0*									

*unbenotete Prüfungsleistung

Anlage 1 Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang: **Berufspädagogik im Gesundheitswesen - Fachrichtung Rettungswesen (BA BiG RW)**

Abkürzungen:
SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e
V = Vorlesung
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
S = Seminar
P = Praktikum
PE = Prüfungselement
MP = Modulprüfung
TN = Teilnahmenachweis

Pädagogik
Bezugswissenschaften
Fachwissenschaften; Fachrichtung
Wahlpflichtbereich

		1. - 3. Semester							4. Semester							5. Semester							6. Semester							Summe	
		SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP
	Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU				
	Module / Lehrveranstaltungen																														
17	**Fortsetzung Praxisphase 1**																													0	0,0
	Reflexion Praxisphase 1												0,5	5,0																0,5	5,0
18	**Rechtliche Grundlagen der Ausbildung in Gesundheitsberufen**														MP															0	0,0
	Arbeitsrecht								2					2,5																2	2,5
	Ausbildungsrecht												2	2,5																2	2,5
19	**Spezielle Pharmakologie und Pharmakotherapie**														MP															0	0,0
	Spezielle Pharmakologie und Pharmakotherapie												4	5,0																4	5,0
20	**Berufspädagogik als Reflexions- und Handlungswissenschaft**														MP															0	0,0
	Berufspädagogik als Reflexions- und Handlungswissenschaft												4	5,0																4	5,0
21	**Qualitätsmanagement**														MP															0	0,0
	Qualitätsmanagement												4	5,0																4	5,0
22	**Werkstatt simulationsbasierten Lehrens und Lernens 2**																					MP*								0	0,0
	Entwicklung und Reflexion von interprofessionellen Teamtrainings mit dem Fokus auf Notfallsimulationen									1				2,0	--															1	2,0
	Curriculare Einbettung und Entwicklung von kompetenzorientierten Prüfungssimulationen																1				3,0									1	3,0
23	**Praxisphase 2**																					MP								0	0,0
	Vorbereitung Praxisphase 2												2	5,0	--															2	5,0
	Begleitung und Reflexion Praxisphase 2																			2	10,0									2	10,0
24	**Rettungswesen**																					MP								0	0,0
	Rettungswesen und Rettungswissenschaft																			2	2,5									2	2,5
	Recht im Rettungsdienst																			2	2,5									2	2,5
	Technik und Digitalisierung im Rettungswesen																					MP								0	0,0
25	Technik und Digitalisierung																			2	2,5									2	2,5
	E-Health und Telemedizin																			2	2,5									2	2,5
26	**Bildungsprozessmanagement**																					MP								4	0,0
	Bildungsprozessmanagement																			4	5,0									0	5,0
27	**Projekt**																												MP	0	0,0
	Projekt																			2	2,0						2	6,0		4	8,0
28	**Agiles und flexibles Pflichtmodul für Rettungswesen 1**																												MP		0,0
	Agiles und flexibles Pflichtmodul für Rettungswesen 1																										4	5,0		4	5,0
29	**Agiles und flexibles Pflichtmodul für Rettungswesen 2**																												MP		0,0
	Agiles und flexibles Pflichtmodul fürRettungswesen 2																										4	5,0		4	5,0
30	**Bachelorarbeit**																										0	12,0		0	12,0
	SUMME (4. - 6. Sem.)								*2*	*1*	*0*	*0*	*17*	*32,0*	*0*	*0*	*1*	*0*	*0*	*16*	*30,0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*10*	*28,0*	*0*	*46,5*	*90,0*
									19,5							*17*							*10*								
	SUMME (1. - 6. Sem.)			*77,5*			*90,0*																							*124*	*180,0*

*unbenotete Prüfungsleistung

Anlage 2: **Modulübersicht mit Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen BA BiG RW**

Nr	Module mit Lehrveranstaltungen	Sem.	Reguläre Prüfungsform	∑ LP Modul	Zulassungsvoraussetzung für TN an Prüfung
1	**Methodische Grundlagen beruflicher Lehr- und Lernprozesse**				
	Lehren und Lernen Methodische Grundübungen und Moderationsprozesse	1	Präsentation	5	keine
2	**Wissenschaft & Wissenschaftsmethodik 1**				
	Wissenschaftliches Arbeiten Qualitative Methoden Tutorium 1	1	Hausarbeit / Klausur / Portfolio	5	keine
3	**Recht im Gesundheitswesen**				
	Recht im Gesundheitswesen	1	Klausur	5	keine
4	**Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 1**				
	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik Einführung in die Gesundheitswissenschaften	1	Klausur	5	keine
5	**Pharmazie und Infektiologie**				
	Pharmakologie und Toxikologie Infektion und Hygiene	1	Klausur	5	keine
6	**Werkstatt simulationsbasierten Lehrens und Lernens 1**				
	Einführung in das simulationsbasierte Lernen und Skills-Training Entwicklung und Reflexion von Simulationstrainings	1/2	TN	5	keine
7	**Konzepte der beruflichen Bildung**				
	Konzepte beruflicher Bildung kompetenzorientiert anwenden Kompetenzorientiert Prüfen	2	Mündliche Prüfung	7	keine
8	**Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2**				
	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2	2	Portfolio / Klausur	5	keine
9	**Wissenschaft & Wissenschaftsmethodik 2**				
	Empirie Statistik Tutorium 2	2	Hausarbeit / Klausur / Portfolio	5	keine
10	**Soziologie der Gesundheit**				
	Einführung in die Soziologie Soziologie im Handlungsfeld der Gesundheitspädagogik	2	Hausarbeit	5	keine
11	**Zielgruppenspezifische Akut- und Notfallversorgung**				
	Zielgruppen- spezifische Kommunikation im Rettungsdienst Reflexion von Entscheidungs- und Grenzsituationen	2	Mündliche Prüfung	5	keine
12	**Kommunikation und Konfliktmoderation**				
	Kommunikation und Konfliktmoderation	2	Performanzprüfung	3	keine
13	**Erwachsenen-pädagogische Handlungsfelder**				
	Erwachsenenbildung Beratungsansätze und gruppenpädagogische Ansätze Simulation von Beratungsanlässen im Skills-Lab	3	Portfolio	10	keine
14	**Psychologie und Gesundheitspsychologie**				
	Einführung in die Psychologie Gesundheitspsychologie	3	Klausur	5	keine

Anlage 2: **Modulübersicht mit Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen BA BiG RW**

Nr	Module mit Lehrveranstaltungen	Sem.	Reguläre Prüfungsform	∑ LP Modul	Zulassungsvoraussetzung für TN an Prüfung
15	**Notfallmedizin**				
	Notfallmedizin	3	OSCE-Prüfung	5	keine
16	**Internationalität und Interprofessionalität im Gesundheitswesen**				
	English for Health Care Professionals Journal Club im interprofessionellen Kontext	3	Unbenotete Präsentation	5	keine
17	**Praxisphase 1**				
	Vorbereitung Praxisphase 1 Reflexion Praxisphase 1	3/4	Praxisbericht	10	keine
18	**Rechtliche Grundlagen der Ausbildung in Gesundheitsberufen**				
	Arbeitsrecht Ausbildungsrecht	4	Klausur	5	keine
19	**Spezielle Pharmakologie und Pharmakotherapie**				
	Spezielle Pharmakologie und Pharmakotherapie	4	Klausur	5	keine
20	**Berufspädagogik als Reflexions- und Handlungswissenschaft**				
	Berufspädagogik als Reflexions- und Handlungswissenschaft	4	Hausarbeit	5	keine
21	**Qualitätsmanagement**				
	Qualitätsmanagement	4	Portfolio	5	keine
22	**Werkstatt simulationsbasierten Lehrens und Lernens 2**				
	Entwicklung und Reflexion von interprofessionellen Teamtrainings mit dem Fokus auf Notfallsimulationen Curriculare Einbettung und Entwicklung von kompetenzorientierten Prüfungssimulationen	4/5	Unbenotetes Portfolio	5	TN Werkstatt simulationsbasierten Lehrens und Lernens 1
23	**Praxisphase 2**				
	Vorbereitung Praxisphase 2 Begleitung und Reflexion Praxisphase 2	4 / 5	Anleitungs-, Schulungs- oder Beratungssituation	15	Bestandene Praxisphase 1 sowie Erwerb von 80 LP
24	**Rettungswesen**				
	Rettungswesen und Rettungswissenschaft Recht im Rettungsdienst	5	Präsentation	5	keine
25	**Technik und Digitalisierung im Rettungswesen**				
	Technik und Digitalisierung E-Health und Telemedizin	5	Klausur	5	keine
26	**Bildungsprozessmanagement**				
	Bildungsprozessmanagement	5	Projektbericht	5	keine
27	**Projekt**				
	Projekt	5/6	Schriftliche / Mündliche Prüfungsform	8	keine
28	**Agiles und flexibles Pflichtmodul für Rettungswesen 1**				
	Agiles und flexibles Pflichtmodul für Rettungswesen 1	6	schriftliche / Mündliche Prüfungsform	5	keine
29	**Agiles und flexibles Pflichtmodul für Rettungswesen 2**				
	Agiles und flexibles Pflichtmodul für Rettungswesen 1	6	Schriftliche / Mündliche Prüfungsform	5	keine
30	**Bachelorarbeit**				
	Bachelorarbeit	6	BA Arbeit	12	Bestehen aller Modulprüfungen des 1. bis 4. Semesters sowie der Praxisphasen